



Sitzung vom

17. Februar 2026

Mitgeteilt den

18. Februar 2026

Protokoll Nr.

107/2026

Auftrag Grass

betreffend Umsetzung Wasserkraftprojekte gemäss Bundesgesetz

Antwort der Regierung

Bei der Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7) 2023 wurden in Anhang 2 zu Art. 9a StromVG die im Auftrag Grass genannten drei Vorhaben in die Liste der 16 Wasserkraft-Projekte von nationalem Interesse aufgenommen. Der Zubau dieser dient der Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter. Einschätzungen des Bundesamts für Energie (BFE) zeigten im Sommer 2025, dass aufgrund von Redimensionierungen, Verzögerungen, Sistierungen oder offenen Verfahren bis 2040 nur rund 1,1 der angestrebten 2 Terawattstunden (TWh) realisiert werden dürften. Die Herausforderungen liegen gemäss Umfrage bei den Projektanten in der technischen Machbarkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Bewilligungsfähigkeit. Als Folge davon hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Überarbeitung der Projektliste im Rahmen eines zweiten runden Tisches initiiert. Der Stand der drei Bündner Projekte stellt sich wie folgt dar: das Projekt Chlus leistet mit einer Zusatzproduktion von 240 Gigawattstunden (GWh) / Jahr – trotz Laufwasserkraftwerk und damit einem hohen Anteil an Sommerproduktion – von allen Bündner Projekten den grössten Beitrag an die nationalen Zubauziele. Die Konzessionsgenehmigung hat die Regierung im Sommer 2025 erteilt. Aus Sicht der Regierung steht einer Realisierung nichts im Weg. In einem nächsten Schritt ist das Bauprojekt dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Die Erhöhung der Staumauern Curnera und Nalps ist mit einer Umlagerung von 100 GWh/Jahr von Sommer- auf Winterproduktion verbunden. Weil das heutige Speichervolumen Curnera/Nalps aus wirtschaftlicher Sicht bereits sehr gut optimiert ist, wird seitens der aktuellen Konzessionärin (Axpo) der Höherstau derzeit nicht weiterverfolgt. Die Erhöhung des Staudammes Marmorera ist mit einer Umlagerung von 50 GWh/Jahr vom Sommer in den Winter verbunden. Seitens der aktuellen Konzessionärin (Elektrizitätswerk der Stadt Zürich, ewz) liegt ein Vorprojekt vor. Eine Umsetzung des Höherstaus ist erst nach Konzessionsende 2035 realistisch, da das Projekt die Verlegung der Julierstrasse voraussetzt. Gemäss Einschätzung des Bundesamts für Strassen (ASTRA), welches die Federführung für die Verlegung der Nationalstrasse hat, bedarf die Projektierung und der Neubau einer Strasse bis zur

Eröffnung mindestens 14 Jahre. Deshalb, und weil der Projektant allfälliger Ausbauvorhaben grundsätzlich der Konzessionär ist, soll der Höherstau im Rahmen der Neukonzessionierung vorangetrieben werden.

Zu Punkt 1: Die Regierung teilt die Auffassung der Unterzeichnenden, dass die Umsetzung von Wasserkraftprojekten wichtig ist für die Energiewende und der Kanton Graubünden hierbei einen bedeutenden Beitrag leisten kann. Ebenso schliesst sich die Regierung der Haltung an, dass diese Ausbauvorhaben grundsätzlich unabhängig eines Heimfalls voranzutreiben sind und auch vorangetrieben werden können. Die dafür passenden Massnahmen (z.B. Restwertvereinbarungen) gilt es im Einzelfall zu prüfen. Eine Koordination ist nur dort erforderlich, wo die Realisierung des Ausbaus auf die Zeit nach dem Konzessionsende fällt.

Zu Punkt 2: Bei der Überarbeitung der Projektliste im Rahmen des zweiten Runden Tisches des Bundes wird sich der Kanton in Absprache mit den Projektanten dafür einsetzen, dass allfällig neue interessante Projekte aus Graubünden darin aufgenommen werden. Aufgrund der sehr weitgehenden Bundesgesetzgebung sieht die Regierung keine Möglichkeiten, auf kantonaler Ebene die Verfahren zu beschleunigen.

Zu Punkt 3: Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sieht in Art. 67 WRG vor, dass für Investitionen in Ausbauvorhaben, welche bis zum Konzessionsende nicht ordentlich amortisiert werden können, Restwertvereinbarungen mit den Konzessionären getroffen werden können. Dieses Instrument bietet dem Konzessionär Investitionssicherheit und hat sich in Graubünden mehrfach bewährt (z.B. Kraftwerk Zervreila, Tinizong und Bondo). Es soll auch bei Ausbauvorhaben gemäss StromVG zur Anwendung kommen.

Zu Punkt 4: Wo sinnvoll und möglich, wird schon heute angestrebt, Infrastrukturprojekte zu koordinieren und Synergien zu nutzen.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag betreffend die Punkte 1 und 4 zu überweisen, betreffend den Punkt 3 zu überweisen und als erledigt abzuschreiben und betreffend den Punkt 2 abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin